

# RS Vwgh 1991/9/16 91/15/0064

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.09.1991

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

32/07 Stempelgebühren Rechtsgebühren Stempelmarken

## Norm

BAO §289 Abs1;

BAO §289 Abs2;

BAO §9 Abs1;

GebG 1957 §30;

## Rechtssatz

Die Haftung nach § 9 BAO setzt im Vergleich zu jener nach § 30 GebG nicht bloß ein weiteres Sachverhaltselement voraus (zu dessen Ermittlung die Rechtsmittelbehörde im Rahmen der ihr nach § 289 Abs 2 BAO zukommenden Befugnis berechtigt und verpflichtet ist), sondern einen gänzlich anderen Tatbestand.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1991150064.X04

## Im RIS seit

16.09.1991

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)